S a t z u n g

über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch EVertrV. 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 14.10.1991 folgende Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen:

§ 1

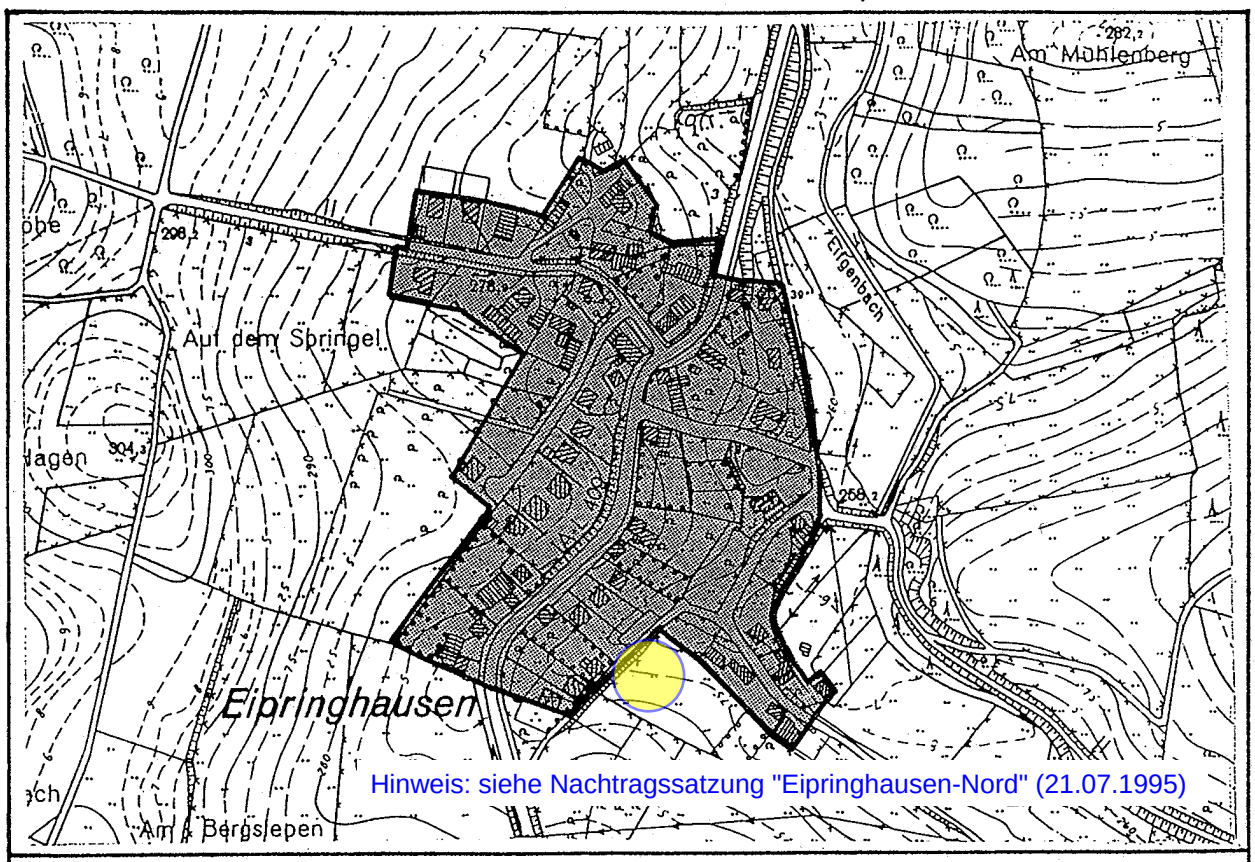
Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eipringhausen wird entsprechend der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB festgelegt.

§ 2

Für die freie Strecke der L 409 sind die Schutzzonen und das Verbot baulicher Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an die Landesstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW zu beachten.
Die Sichtdreiecke an den in die L 409 einmündenden Straßen sind freizuhalten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 1, Ziff. 2.b) der Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 27.02.80 außer Kraft.



Satzungsbereich gem. § 34 BauGB

Auszug aus der **Deutschen Grundkarte**, Blatt **"Eipringhausen"**
25/86 rechts - 56/66 hoch, Maßstab 1:5000, Ausgabe 1976

vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach vom 15.04.1987, Kontroll-Nr. 396

gehört zur Verfügung
vom 12. März 1992
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT KÖLN

Regierungspräsident, Postfach 10 15 48, 5000 Köln 1

Stadtdirektor
Postfach 1110

5632 Wermelskirchen

Stadtverwaltung Wermelskirchen
20. MRZ 1992
6 Amt

Dienstgebäude:
☒ Zeughausstraße 2 - 10
☐ Mohrenstraße 16
☐ Unter Sachsenhausen 29

Zu erreichen mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Bundesbahn bis Köln-Hbf.
U-Bahn-Linien 3,4,5,9,12,14, 16,17,18 bis Appellhofplatz

Telefon:
(0221) 147-0

Durchwahl:
147- 3647

Auskunft erteilt:
Herr Wagner

Zimmer: 403

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte immer angeben)
35.2.91-7901-07.92

Köln
12. März 1992

Betreff

Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Eipringhausen

Bezug: Bericht vom 18.12.1991 - Az.: 61

Anlg.: Plan (in den Verfahrensunterlagen)
1 Heft Verfahrensunterlagen

Hiermit übersende ich den Plan und die Verfahrensunterlagen.
Die Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Eispringhausen der Stadt Wermelskirchen wurde gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) am 20.12.1991 angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Bekanntmachung

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mit auf dem Dienstweg vorzulegen.

Im Auftrag
gez. Küppers

Der Regierungspräsident Köln-Kanziei

Beglaubigt
Reg.-Angestellte

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Wermelskirchen

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eipringhausen

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 14. 10. 1991 aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch EVertr. vom 31. 08. 1990 (BGBl. II S. 889, 1122) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) eine Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eipringhausen beschlossen.

Die Satzung wurde am 18. 12. 1991 dem Regierungspräsidenten Köln angezeigt. Der Regierungspräsident Köln hat mit Verfügung vom 12. 03. 1992, Aktenzeichen: 35.2.91-7901-07.92 erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Diese Satzung einschl. Anlage liegt ab dem Tag der Veröffentlichung aus und kann während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Wermelskirchen, Bürgerzentrum, Telegrafenstraße 29/33, Zimmer 3.01-3.04, eingesehen werden.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 215 (1) BauGB

1. die Verletzung der in § 214 (1) S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird nach § 4 (6) GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsverordnung

Der Satzungsbeschluß des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 14. 10. 1991 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eipringhausen sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit gemäß § 35 (5) Satz 2 in Verbindung mit § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist somit rechtsverbindlich.

Wermelskirchen, 25. 03. 1992 **Der Bürgermeister, gez. Voetmann**